Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3175**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Änderungsantrag

der Abgeordneten Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/54, 16/3158 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   § 18e Abs. 1 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   § 17e Abs. 1 wird gestrichen.

3. Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   § 14e Abs. 1 wird gestrichen.

4. Artikel 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   § 2d Abs. 1 wird gestrichen.

5. Artikel 10 Nr. 2 wird gestrichen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag beseitigt die im Entwurf vorgesehene Übertragung erstinstanzlicher Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), da diese durchschlagenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) bestimmt, dass die rechtsprechende Gewalt auch durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Artikel 95 GG sieht auf Bundesebene nur die Einrichtung oberster Gerichtshöfe vor. Gemäß Artikel 99 GG kann einem obersten Gerichtshof für den letzten Rechtszug die Entscheidung in

allen Angelegenheiten, in denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt, nur durch Landesgesetz zugewiesen werden. Die Zuweisung der erst- und damit auch letztinstanzlichen Entscheidung über Bundesrecht an das BVerwG steht mit Artikel 99 GG nicht in Einklang.

Der Präsident des BVerwG hat mehrfach, zuletzt in der Jahrespressekonferenz 2006, selbst erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das BVerwG geäußert. Zum einen liegt die Sondersituation, die den Beschleunigungsgesetzen im Zuge der Wiedervereinigung zugrunde lag, nicht mehr vor. Sie beträfe darüber hinaus nur Infrastrukturvorhaben in den neuen Ländern, während das neue Gesetz für das ganze Bundesgebiet gelten soll. Darüber hinaus würde es bei einer weitergehenden Zuständigkeitsverlagerung auf das BVerwG in den hierfür ständigen Senaten zu einem Rechtsprechungsstau kommen, der den erwünschten Gesetzgebungseffekt ins Gegenteil verkehren würde. Ein solcher Rechtsprechungsstau würde dagegen nicht auftreten, wenn die Infrastrukturprojekte gleichmäßig auf die 15 Oberverwaltungsgerichte der Länder verteilt wären.

Sollte das Gesetz in Kraft treten, wird von künftigen Klägern umgehend geltend gemacht werden, dass es den verfassungsrechtlichen Vorgaben widerspricht. Da das BVerwG ein formelles Parlamentsgesetz nicht selbst überprüfen kann, ist es verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und die Fragen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten wären damit über einen Zeitraum von mehreren Jahren unterbrochen, so dass es im Ergebnis zu einer immensen Verlangsamung der Rechtsprechung kommen würde.

Das BVerfG hat bereits in einer Entscheidung vom 10. Juni 1958 (AZ 2 BvF 1/56, BVerfGE 8, 174) klargestellt, dass die Aufgabe der obersten Bundesgerichte in erster Linie die von Rechtsmittelgerichten ist. Auch die Verteilung der Rechtsprechung habe sich an dem Grundsatz des Artikels 30 GG zu orientieren. Nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen sei eine ausnahmsweise Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf das BVerwG zulässig. Der Präsident des BVerwG hat darauf hingewiesen, dass eine solche sachliche Begründung für das Abweichen der an sich in der Verfassung vorgesehenen Verteilung zwischen Bund und Ländern bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes auf die alten Länder nicht mehr gegeben wäre.

In einer Grundsatzentscheidung vom 22. Januar 2004 (AZ 4 A 4/03, DVBl 2004, 655) hat sich das BVerwG mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes auseinandergesetzt und festgestellt, dass aufgrund der Wiedervereinigung, des erforderlichen Aufbaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern und des Ausbaustaus in den neuen Ländern ausnahmsweise die Schaffung von Sonderrecht zur möglichst schnellen Herstellung von gleichen Lebensverhältnissen in Ost und West zulässig war. Nur vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte sah es die Regelung als noch verfassungsgemäß an. Das BVerwG betont insbesondere, dass es sich hierbei um eine örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmeregelung handelte. Schon die Frage, ob dies für die neuen Länder künftig auch noch gegeben wäre, ließ das BVerwG ausdrücklich offen, deutete aber an, dass dies sorgfältig geprüft werden müsse.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333